

## Home-Office ...

Geschäftszahlen:

BMAFJ: 2021-0.062.896

BMF: 2021-0.063.782

BMSGPK: 2021-0.063.501

## Was erwartet uns im Gesetz?

### Vortrag an den Ministerrat

### Teil 6

### Homeoffice – Maßnahmenpaket 2021

Aus Vortrag an den **Ministerrat vom 27.1.2021** lassen sich einige Punkte ableiten, die für **Unternehmer** und auch **beschäftigte Personen** im Rahmen des **Home-Office** wesentlich sein werden:

**Steuer- und Sozialversicherungsrecht: Die Regelungen werden vorerst bis Ende 2023 befristet.**

6.1 Eine Stellung der erforderlichen digitalen Arbeitsmittel durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber soll kein steuerpflichtiger Sachbezug sein. Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Abgeltung von Mehrkosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice (obige, aber auch freiwillige) sollen nach dem Modell der Taggelder für insgesamt maximal 100 Tage à 3 Euro (= 300 Euro pro Jahr) steuerfrei erfolgen können.

Neben den **arbeits- und unfallversicherungsrechtlichen Regelungen** sind auch **Anpassungen und Ergänzungen im Steuerrecht** und im **Sozialversicherungsrecht** notwendig.

### Arbeitsmittel vom Arbeitgeber

Wenn der Arbeitgeber **digitale Arbeitsmittel zur Verfügung stellt**, dann ist mE selbstverständlich, dass dies **keinen Sachbezug** darstellt.

Insbes. auch aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte mE in der **Home-Office-Vereinbarung** klargestellt werden, dass die **private Nutzung der Arbeitsmittel untersagt** ist, und dann bleibt gar kein Platz für einen Sachbezug, dh eine monetäre Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit der Arbeitsmittel für private Zwecke.

Zu **datenschutzrechtlichen Anforderungen im Home-Office** haben wir schon im Frühjahr 2020 einen [Blogartikel](#) veröffentlicht.

### Kostenersatz bis EUR 300,--

Weiters ergibt sich aus den bisherigen Informationen, dass ein Ersatz von Kosten, die den Mitarbeiter\*Innen erwachsen im **Betrag von maximal EUR 300,--** pro Jahr eine „**steuer- und abgabenfreie Zahlung**“ des Dienstgebers darstellen. Dies soll zB im Sinne eines Taggeldes von **EUR 3,00 pro Home-Office-Arbeitstag** erfolgen können, wobei dies dann auf 100 Tage beschränkt ist.

### Ankauf von ergonomischen Möbeln – Absetzbarkeit

6.2 Belegmäßig nachgewiesene Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar eines auf der Grundlage einer Homeoffice-Vereinbarung in der eigenen Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes, sollen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bis zu 300 Euro pro Jahr als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Diese Regelung soll auch schon zum Teil für das Jahr 2020 gelten.

Eine besondere (neue) steuerliche Regelung soll es für „**ergonomisch geeignetes Mobiliar**“ geben.

Wenn Dienstnehmer\*innen derartige Möbel selbst kaufen, dann soll dafür im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung ein **Betrag von bis zu EUR 300,-- pro Jahr als Werbungskosten** geltend gemacht werden können. Voraussetzung dafür ist wohl, dass sich die Käufer derartiger Möbel tatsächlich im Home-Office befinden, und die Möbel für einen Arbeitsplatz kaufen, der auf Grundlage einer Home-Office-Vereinbarung eingerichtet wird. Hier wird auch die Arbeitsplatzevaluierung greifen.

Wie es dazu kommen soll, dass dies auch schon **rückwirkend für das Jahr 2020** gelten soll, ist für mich derzeit nicht erkennbar. Insbes. müssten die Möbelstücke bereits vor dem 31.12.2020 angeschafft worden sein, und nur dann könnte dies im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden.

6.3 Im Rahmen der Festlegungen des ersten Absatzes (6.1) nicht ausgeschöpfte Teilbeträge sollen zusätzlich zum allgemeinem Werbungskostenpauschale geltend gemacht werden können. Aufwendungen für digitale Arbeitsmittel, die das Pauschale übersteigen, sind auch weiterhin absetzbar.

### Absetzbarkeit als „Werbungskostenpauschale“

Werden von Dienstnehmer\*Innen mehr **Kosten für das Home-Office** getragen, als diese vom Arbeitgeber im Rahmen der Pauschale ersetzt werden, dann sollt die Möglichkeit bestehen, diese Kosten als allgemeine Werbungskostenpauschale geltend zu machen.

Auch wenn **Mitarbeiter\*Innen digitale Arbeitsmittel anschaffen**, die das angeführte Pauschale von EUR 300,-- übersteigen, sollen diese weiterhin absetzbar sein.

Dazu findet man zB auf der **Homepage des [BMF](#) folgende Aussage:**

„Die **Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses** sind **entsprechend der beruflichen Nutzung** absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu **schätzen**.

Im beruflichen Ausmaß anteilig absetzbar sind die Providergebühr, die **Leitungskosten (Online-Gebühren)** oder die **Kosten für Pauschalabrechnungen (z.B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr)**.

Aufwendungen für **beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche** (z.B. Gebühr für die Benützung des Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.“

### Absetzbarkeit von beruflich genutzten Geräten

Arbeitsmittel sind als **Werbungskosten** gem § 16 Abs 1 Z 7 EStG abzugsfähig. Auch der **beruflich genutzte Laptop** kann zum Teil, zB nach den geltenden Lohnsteuerrichtlinien (LStRI) mit 60% steuerlich geltend gemacht werden, weil dieser auch privat genutzt werden kann. Zu beachten sind die Wertgrenzen für die angeschafften Gegenstände. Gegenstände, die unter der Höchstgrenze für „geringwertige Wirtschaftsgüter“ (Euro 800,- im Jahr 2020) liegen, können sofort zu 100% geltend gemacht werden. Wenn der Anschaffungspreis über dieser Grenze

liegt, dann müssten **die Kosten über die Nutzungsdauer** (zB 8 Jahre) als „Abschreibung für Anschaffung“ (Afa) aliquotiert werden.

